

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Kirchzarten vom 16. Mai 2000, zuletzt geändert am 20. Oktober 2016

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 20. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 16. Mai 2000, zuletzt geändert am 20. Oktober 2016, beschlossen:

I. Abschnitt

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 16. Mai 2000, zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 01. November 2017 bis zum 31. Oktober 2019

Euro 1,28

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 3 beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 01. November 2017 bis zum 31. Oktober 2019

Euro 0,18

II. Abschnitt

Abschnitt I. dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2017, in Kraft.

Kirchzarten, den 21. Dezember 2017

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Kirchzarten, den 22. Dezember 2017

Andreas Hall
Bürgermeister